

184

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan
für die Baublöcke zwischen Gemarkenstraße,
Cranachstraße, Holsterhauser Straße, Rubensstraße.

- I. Verfahrensgebiet.
- II. Planung.
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet.

Das Verfahrensgebiet erfaßt zwei Baublöcke und wird umschlossen durch die Gemarkenstraße, Cranachstraße, Holsterhauser Straße und die Rubensstraße.

II. Planung.

Der Durchführungsplan schließt südlich an den bereits 1955 förmlich festgestellten Durchführungsplan "Holsterhausen" an, der sich auf das Gebiet nördlich der Gemarkenstraße erstreckt. In dem vorliegenden - ca. 4,5 ha großen - Durchführungsplanbereich stehen auf dem Gelände südlich der Böcklinstraße eine Evangelische Volksschule und die Bildungsanstalt für Frauenberufe. Es ist beabsichtigt, an der Cranachstraße Ecke Böcklinstraße außerdem ein Schülerinnenwohnheim zu errichten. Diese Festlegung stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein, da das Heim an die Bildungsanstalt gebunden ist. Der III-geschossig vorgesehene Baukörper ist im Durchführungsplan in seinen Abmessungen verbindlich festgelegt.

Aus städtebaulichen Gründen soll der beschriebene Gebäudekomplex - insbesondere der Neubau der Frauenbildungsanstalt - als Dominante im Blickfeld der Umringstraßen - besonders der verkehrsreichen Holsterhauser Straße - stehen. Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, ist es erforderlich, auch die Grundstücke an der Holsterhauser Straße, soweit sie nicht zur Verbreiterung dieser Straßen benötigt werden, als Grünflächen auszubilden und dem gesamten Schulgelände einzufügen. Die 3 an der Holsterhauser Straße stehenden Altbauten werden ohnehin durch eine bereits rechtskräftige - im Jahre 1950 förmlich festgesetzte - Fluchtlinie geschnitten. Die Straße wird in diesem Abschnitt ca. 24 m breit. Dadurch wird auch hier, wie bereits beiderseits dieses Straßenabschnittes verwirklicht, die Führung der Straßenbahn in der Mittellage möglich.

Die Fluchtlinie der Rubensstraße wurde bereits 1949 förmlich festgesetzt und ist im Plan - wie die rechtskräftige Fluchtlinie der Holsterhauser Straße - durch eine schwarze, stark strichpunktierte Linie dargestellt.

Der gesamte Schulkomplex ist im Durchführungsplan durch einen violetten Farbstreifen und die in gleicher Farbe gehaltene Beschriftung "Schulgelände" besonders kenntlich gemacht.

Der nördlich des Schulgeländes, zwischen Gemarkenstraße und Böcklinstraße liegende Baublock ist völlig bebaut. Soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung.

Da die Höhenlage und Entwässerung der innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Straßen unverändert bleiben, erübrigt sich die Aufstellung von Sonderplänen.

III. Maßnahmen zur Bodenordnung.

Sofern sich die nach Maßgabe des Durchführungsplanes erforderliche Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht verwirklichen läßt, soll von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341 ff) aufgeführten Maßnahme (Enteignung), Gebrauch gemacht werden.

IV. Kosten.

Durch die Verwirklichung des Durchführungsplanes entstehen der Stadt keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten

sind bereits durch den im Jahre 1950 förmlich fest-
gestellten Fluchtlinienplan bedingt.

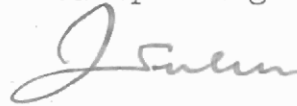
Essen, den 9. Juni 1961

Liegenschaftsverwaltung



Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Tiefbauamt



Baudirektor



Baudezernat



Beigeordneter.